



FAQ zur *Grundsicherung* für *Arbeitsuchende*

Was ändert sich im Bereich Eingliederung?



Durch die neue Grundsicherung wird das Verhältnis zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu ausbalanciert und unser Sozialstaat gerecht und zukunftsfest gemacht. Wer Hilfe braucht, kann sich weiterhin auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende verlassen. Wer arbeiten kann, wirkt aktiv mit, um wieder unabhängig von Leistungen zu werden. Dabei wird großer Wert auf klare Rechte und Pflichten für alle Beteiligten gelegt, um Verlässlichkeit und Fairness zu gewährleisten. Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz wird so auch die Vermittlung in Arbeit gestärkt.

*Noch Fragen offen?
Dann schauen Sie gern in unsere
weiteren Tischvorlagen.*

Welche Bedeutung hat der Vermittlungsvorrang?

Der Vermittlungsvorrang erhält einen eigenständigen Paragraphen. Damit setzt die Reform das Signal: Die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung ist das primäre Ziel.

Jobcenter prüfen deshalb zuerst, ob eine dauerhafte Vermittlung in Arbeit ohne Eingliederungsleistungen möglich ist. Wenn hierfür jedoch eine Qualifizierung oder sonstige Maßnahmen erfolversprechender sind, können diese eingesetzt werden. Damit werden Drehtüreffekte vermieden. Das gilt insbesondere für junge Menschen unter 30 Jahren. Leistungsberechtigte oberhalb dieser Altersgrenze können aber auch künftig – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – gefördert werden.

Was bedeutet bedarfsdeckende Erwerbsarbeit?

Das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt, dass Menschen ihren gesamten Lebensunterhalt selbstständig bestreiten. Deshalb wird der Grundsatz des Forderns durch eine Klarstellung in § 2 SGB II ergänzt: Demnach sollen Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft grundsätzlich im Umfang einer Vollzeittätigkeit einsetzen, sofern dies zumutbar ist. Ausnahmen bestehen zum Beispiel aufgrund von eingeschränkten Zeiten der Kinderbetreuung.

Bei Selbständigen prüfen Jobcenter spätestens nach einem Jahr, ob eine abhängige Beschäftigung zumutbar ist. Grundlage dieser Entscheidung ist eine Tragfähigkeitsprüfung.

Welche Rolle spielen Gesundheit und Reha?

Gesundheit ist ein entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Vermittlung in Arbeit. Deshalb sollen die Jobcenter stärker für gesundheitliche Einschränkungen sensibilisiert werden. Zu diesem Zweck wird der Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II) um Gesundheitsaspekte im Beratungskontext ergänzt.

Jobcenter-Mitarbeitende sollen künftig gesundheitliche Risiken nicht nur frühzeitig erkennen, sondern auch zu Präventions- und Gesundheitsangeboten beraten können. Ziel ist es, einer Verschlechterung vorzubeugen, die Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten und die soziale Teilhabe zu stärken.

Wie steigt die Verbindlichkeit im Eingliederungsprozess?

Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans findet immer persönlich im Jobcenter statt. Dadurch wird die Basis für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit geschaffen.

Die Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern soll auch in Zukunft möglichst unbürokratisch ablaufen. Wichtig ist: Wer Termine wahrnimmt und mitwirkt, wird nicht per Verwaltungsakt zur Mitwirkung verpflichtet.

Wenn allerdings Absprachen aus dem Kooperationsplan nicht eingehalten werden, erfolgt eine Verpflichtung zur Mitwirkung unmittelbar mit Verwaltungsakt. Eine solche Verpflichtung kann auch erfolgen, wenn Termine nicht wahrgenommen werden.



Was ist das Ziel der neuen Regelungen zu Mitwirkung und Minderungen?

Durch die neuen Regelungen sollen Mitwirkungspflichten und Minderungen klarer nachvollziehbar sein für die Leistungsberechtigten. Zudem sollen sie die Umsetzung durch die Jobcenter erleichtern.

Dafür werden Höhe und Dauer von Minderungen bei Pflichtverletzungen vereinheitlicht. Bei einer Pflichtverletzung, wie zum Beispiel ausbleibenden Bewerbungen oder dem Abbruch einer Maßnahme, greift zukünftig direkt eine Minderung von 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Die Minderung gilt grundsätzlich einheitlich für drei Monate (Ausnahmen: Nachträgliche Mitwirkung oder Bereiterklärung zur Mitwirkung).

Wie gehen Jobcenter mit Terminversäumnissen um?

Die Erreichbarkeit von Leistungsberechtigten ist eine Voraussetzung für den Leistungsbezug. Nach einem einmalig verpassten Termin erfolgt noch keine Leistungsminderung. Danach gilt:

- Ab dem zweiten Meldeversäumnis werden die Leistungen um 30 Prozent für einen Monat gemindert.
- Nach dem dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnis gilt die Person als nicht erreichbar.
Aus der fiktiv fehlenden Erreichbarkeit folgt:
 - Der Leistungsanspruch entfällt ab dem Monat nach der Feststellung des dritten Meldeversäumnisses ohne wichtigen Grund.
 - Im ersten Monat nach der Feststellung werden noch die Kosten der Unterkunft übernommen und direkt an die Vermieterinnen oder Vermieter gezahlt.
 - Erscheint die Person innerhalb dieses Monats wieder im Jobcenter, wird der Regelbedarf nachträglich erbracht, reduziert um die sich aus dem Meldeversäumnis ergebende Leistungsminderung von 30 Prozent.
 - Erfolgt keine persönliche Rückmeldung im Jobcenter innerhalb des ersten Monats, greift der Wegfall des Leistungsanspruchs vollständig. Soweit die betroffene Person wieder Grundsicherungsleistungen beziehen möchte, ist ein neuer Antrag auf Leistungen nach dem SGB II und ein persönliches Erscheinen beim Jobcenter notwendig.
- In Bedarfsgemeinschaften werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch nach Entfall des Leistungsanspruchs der nicht erreichbaren Person übernommen. Diese Kosten werden auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt und direkt bei den Vermieterinnen und Vermietern beglichen.
- Wenn Leistungsberechtigte Termine wiederholt mit ärztlichem Attest (AU-Bescheinigung) absagen, kann das Jobcenter bei Zweifeln eine Begutachtung durch den medizinischen Dienst veranlassen.
- Grundsätzlich greifen die Minderung und der Leistungsentzug nicht, wenn wichtige Gründe für das Terminversäumnis vorlagen oder ein Härtefall gegeben ist.

Wie berücksichtigt das Gesetz psychische Erkrankungen bei Minderungen?

Menschen mit psychischen Erkrankungen gelten als besonders schutzwürdig. Um auf sie Rücksicht zu nehmen, werden die Schutzmechanismen gestärkt:

- Ist dem Jobcenter eine psychische Erkrankung einer leistungsberechtigten Person bereits bekannt, soll eine persönliche Anhörung vor einer Leistungsminderung oder dem Wegfall des Leistungsanspruchs wegen fiktiv fehlender Erreichbarkeit erfolgen.
- Gibt es Hinweise auf eine psychische Erkrankung zum Zeitpunkt des ersten Meldeversäumnisses, kann eine ärztliche Begutachtung angeordnet werden.



Wann erfolgt eine persönliche Anhörung und wie sieht diese aus?

Eine persönliche Anhörung soll vor einer Leistungsminderung erfolgen, um der betroffenen erwerbsfähigen Person die Möglichkeit zu geben, Gründe für ihr Verhalten zu nennen. Sie soll erfolgen, wenn:

- die Leistungsberechtigten diese wünschen,
- dem Jobcenter eine psychische Erkrankung der Person bekannt ist,
- andere Anhaltspunkte vorliegen, die dafürsprechen, dass die Person nicht in der Lage ist zu den Minderungsgründen schriftlich Stellung zu beziehen.

Beim dritten Meldesäumnis in Folge soll die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung gegeben werden.

Was ändert sich bei sogenannten Arbeitsverweigerern?

Die Regelung wird klarer und praxistauglicher:

- Für den Entzug des Regelbedarfs gilt eine feste Mindestdauer von einem Monat. In dieser Zeit muss das Jobcenter keine Prüfung bezüglich der unmittelbaren Verfügbarkeit des Jobangebots vornehmen.
- Insgesamt kann der Regelbedarf bis zu zwei Monate entzogen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- Eine Vorpflichtverletzung ist künftig nicht mehr erforderlich.
- Der Regelbedarf wird nicht gekürzt bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft der betroffenen Person. Die Kosten der Unterkunft sollen direkt an die Vermieterinnen und Vermieter gezahlt werden.

Welche Rolle spielt der Kooperationsplan und wie wird er weiterentwickelt?

Der Kooperationsplan bleibt ein rechtlich unverbindliches Dokument. Er setzt auf Zusammenarbeit – denn die meisten Leistungsberechtigten arbeiten aktiv mit.

Gleichzeitig wird der Kooperationsplan konkreter und verbindlicher: Er enthält künftig ein persönliches Angebot zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Dadurch macht er die nächsten Schritte sichtbar und dient als roter Faden im Integrationsprozess.

Die Jobcenter begleiten die Umsetzung des Kooperationsplans indem sie:

- Leistungsberechtigte fortlaufend beraten,
- regelmäßig den Stand der Umsetzung prüfen und
- Angebote bei Bedarf anpassen.

Was ändert sich für den Sozialen Arbeitsmarkt und die Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden?

Der Soziale Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II bleibt bestehen. Gleichzeitig wird die Förderung nach § 16e SGB II weiterentwickelt. Denn: Sie soll mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf erreichen und ihnen nachhaltige Chancen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen.

Entscheidendes Zugangskriterium für die Förderung ist künftig die Dauer des Leistungsbezugs, nicht mehr die Dauer der Arbeitslosigkeit. Das hilft, weitere Zielgruppen zu erreichen – etwa Personen nach Erziehungszeiten oder nach der Teilnahme an Integrationskursen – und es vereinfacht die Prüfung für Jobcenter. Zudem sind geförderte Beschäftigte in Zukunft über die Arbeitslosenversicherung abgesichert.



Was ändert sich beim Passiv-Aktiv-Transfer?

Der Ansatz „Arbeit statt Leistungsbezug finanzieren“ (sog. Passiv-Aktiv-Transfer oder auch PAT) wird gesetzlich im SGB II verankert und neben der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) auf weitere Instrumente ausgeweitet:

- Das Einstiegsgehalt (§ 16b SGB II),
- die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II) und
- den Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II i.V.m. § 88 ff. SGB III).

Jobcenter können jede entsprechende Förderung in Zukunft zu 50 Prozent pauschal darüber finanzieren. Das bringt mehr finanziellen Spielraum und Planungssicherheit.

Wie verändert sich die Freie Förderung?

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II wird flexibler:

- Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot entfällt.
- Jobcenter können die Freie Förderung dadurch breiter einsetzen als bisher und passgenauer unterstützen.
- Neben den bisherigen Zielgruppen (Langzeitarbeitslose und Personen unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen) sollen künftig insbesondere auch Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Reha-Bedarfen erreicht werden. Die Aufzählung der Zielgruppen ist keineswegs abschließend.
- Jobcenter können bis zu zehn Prozent ihrer Eingliederungsmittel dafür einsetzen.

Was passiert mit dem Schlichtungsverfahren?

Das Schlichtungsverfahren wird abgeschafft, damit Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können.

Was ändert sich für Jugendliche und junge Erwachsene?

Ausbildung bleibt der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. Damit junge Menschen noch besser begleitet werden auf ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit, werden Förderlücken im SGB III geschlossen. Das bedeutet:

- Die Beratung junger Menschen im SGB III wird umfassender: sie berücksichtigt nicht nur die berufliche Situation, sondern alle relevanten Lebensumstände der jungen Menschen.
- Die Jugendberufsagenturen, in denen Jobcenter, Agenturen für Arbeit und Träger der Jugendhilfe zusammenarbeiten, werden gestärkt, indem die Bezeichnung „Jugendberufsagenturen“ (JBA) erstmalig gesetzlich verankert wird. Die Agenturen für Arbeit können in Abstimmung mit den anderen Partnern eine koordinierende Funktion in einer JBA übernehmen. Die Zusammenarbeit zwischen den Partnern erfolgt weiterhin gleichberechtigt und auf Augenhöhe.
- Das IT-System „YouConnect“ für die datenschutzkonforme digitale Zusammenarbeit in JBAen wird kostenfrei durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Verfügung gestellt.
- § 16h SGB II wird klarer gefasst. Das erleichtert die Anwendung und stärkt das Instrument langfristig.

Was ändert sich für Erziehende?

Zukünftig gilt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Maßnahme ab dem 14. Lebensmonat eines Kindes als zumutbar. Dabei ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, es sei denn, die Arbeit würde die Erziehung des Kindes gefährden. Generelle Voraussetzung ist, dass eine Betreuungsmöglichkeit vorliegt.

